

7. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schmelz

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 376) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26.04.1978, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007, (Amtsbl. S. 2393) und des § 34 der Friedhofs- und Begräbnissatzung der Gemeinde Schmelz vom 26.03.2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schmelz in seiner Sitzung am 17. März 2016 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

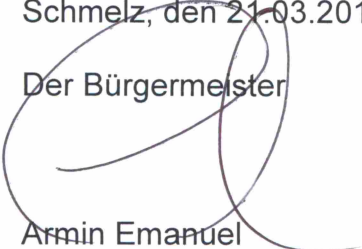
Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das am 17. März 2016 durch den Gemeinderat beschlossen und Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt 01.04.2016 in Kraft.

Schmelz, den 21.03.2016

Der Bürgermeister


Armin Emanuel

Anlage

Gebührenverzeichnis zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schmelz vom 01.04.2016

I

Grabherstellungsgebühren

Für den Grabaushub, die Bestattung und das Verfüllen eines Grabes ist eine einmalige Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für:

a) Reihengrabstätten	
- für Kinder bis 5 Jahre oder Totgeburten	379,- €
- für Personen über 5 Jahre	1124,- €
- für Reihenrasengrab für eine Person über 5 Jahre	1251,- €
- für Urnengräber (auch Totgeburten)	511,- €
- für Naturbestattungen	740,- €
- für das Herstellen, das Herrichten und Verschließen eines Urnengelasses	744,- €
- für das Herrichten und Verschließen eines Urnengelasses bei einer Zweitbelegung	226,- €
- für die Bestattung einer Person unter 5 Jahren in ein best. Reihen- oder Familiengrab	299,- €
- für die Bestattung einer Urne in ein best. Reihen- oder Familiengrab	299,- €
b) Familiengrabstätten	
- Friedhof Hüttersdorf	1215,- €
- Friedhof Michelbach	1215,- €

II

Grabnutzungsgebühren

Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist erhebt die Gemeinde Schmelz folgende Nutzungsgebühren:

Reihengrabstätten	
- für Kinder bis 5 Jahre	544,- €
- für Personen über 5 Jahre	1156,- €
- für Reihenrasengrab	924,- €
- für Urnengräber	435,- €
- für Naturbestattungen	386,- €
- für die Überlassung eines Urnengelasses	72,- €

Endet die Ruhefrist einer Belegung nach dem Ende der Nutzungszeit, wird für jedes volle Jahr des Zeitraumes zwischen dem Ende der Ruhefrist und dem Ende der Nutzungszeit

- bei noch bestehenden Familiengräbern
1/25 pro Jahr von der Nutzungsgebühr eines Einzelgrabes 46,- €
 - bei Bestattungen in ein Urnengrab
1/20 pro Jahr von der Nutzungsgebühr eines Urnengrabes 21,- €
 - bei Bestattungen in ein Urnengelass
1/20 pro Jahr von der Nutzungsgebühr eines Urnengelasses 3,- €
- erhoben.

Wird eine Urne in ein bestehendes Familiengrab beigesetzt, wird für jedes volle Jahr des Zeitraumes zwischen dem Ende der Ruhezeit und dem Ende der Nutzungszeit 1/20 pro Jahr von der Nutzungsgebühr eines Urnengrabes 21,- € erhoben.

III

Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle und deren Reinigung sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a) Pro angefangenen Tag der Nutzung der Aufbahrungsräumlichkeiten 80,- €
- b) Pro Tag der Nutzung der Trauerhalle 107,- €

IV

Gebühren für die Unterhaltungsarbeiten auf den Rasengrabstätten

Für die Unterhaltungsarbeiten (Mäharbeiten) auf den Rasengrabstätten erhebt die Gemeinde folgende einmalige Pauschale pro Grabstätte:

- Reihenrasengrabstätten 1.872,- €

Veröffentlicht:

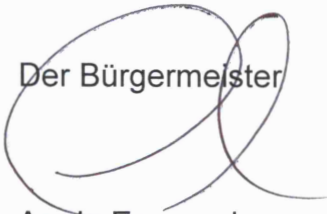
Schmelz, den 21.03.2016

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 Kommunalselbstverwaltungsgesetz Saarland – KSVG -, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juni 2015 (Amtsbl. I. S. 376) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich geprüft worden ist.

Der Bürgermeister



Armin Emanuel